



*„Dienet einander,  
ein jeglicher mit der Gabe,  
die er empfangen hat.“*

1.Petrus 4,10



## Einander unterstützen

Aufgrund der aktuellen Situation sind besonders ältere und vorerkrankte Menschen dazu angehalten, sich zu schützen. Kindergärten und Schulen sind geschlossen und für alle gilt: Sozialkontakte möglichst vermeiden. Diese Situation wird manche von Ihnen in eine schwierige Lage bringen und wir möchten Sie daher unterstützen!

Brauchen Sie jemanden, der etwas für Sie übernimmt?

- ✓ Einkäufe
- ✓ Botengänge
- ✓ Den Hund ausführen
- ✓ Eine dringliche Erledigung
- ✓ ...

Bei uns haben sich einige junge (und gesunde) Menschen gemeldet, die sich freuen, wenn sie Sie unterstützen können! **Melden Sie sich bei unserer Jugendreferentin Daniela Hirschmüller, die Ihnen gerne Unterstützung vermittelt!** Erreichbar unter:

01578-1670346 oder [daniela.hirschmueller@outlook.de](mailto:daniela.hirschmueller@outlook.de)

**Amtliches****Mängelscheck**

An das  
Bürgermeisteramt Friolzheim  
Rathausstr.7  
71292 Friolzheim

Name

Anschrift

Telefonnummer

**Mängelscheck**

Art der Störung/Kritik

Verbesserungsvorschlag/Anregung

Ihr Anliegen kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:  Ja       Nein

Datum

Unterschrift

Bitte hier ausschneiden



Die Gemeinde Friolzheim trauert tiefbetrübt um

**Werner Klotz**

der am Freitag, den 1. Mai 2020 im hohen Alter von 96 Jahren verstorben ist.

Herr Klotz war zwischen 1965 und 1994 langjährig als Gemeinderat ehrenamtlich für die Gemeinde tätig und hat in dieser Zeit gemeinsam mit seinen Ratskollegen und den amtierenden Bürgermeistern Friolzheim mitgestaltet und maßgeblich dazu beigetragen, dass sich unsere Gemeinde zu einem prosperierenden Gemeinwesen entwickelt hat.

Vom Oktober 1968 bis April 1975 war er 2. stellvertretender Bürgermeister und von April 1975 bis Juni 1994 dann 1. Stellvertreter des Bürgermeisters.

Neben der Mitwirkung im Gemeinderat war Herr Klotz über mehrere Jahrzehnte der umsichtige und äußerst engagierte Jagdpächter und Fleischbeschauer in Friolzheim. Daneben bekleidete er weitere Ehrenämter und war in den verschiedensten Ausschüssen der Gemeinde aktiv.

Der Heimgang von Herrn Klotz stellt einen großen Verlust für unsere Gemeinde dar. Wir verlieren einen äußerst engagierten Mitbürger, der in der Gemeinde und Verwaltung sowie im Ratsgremium überaus geschätzt war. Er wird eine spürbare Lücke hinterlassen.

In großer Dankbarkeit nehmen wir Abschied von Werner Klotz und denken mit großer Anteilnahme an die trauernden Angehörigen. Wir werden Herrn Klotz stets in guter Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen von Rat und Verwaltung der Gemeinde Friolzheim

Michael Seiß  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen

**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>**

vom 17. März 2020  
(in der Fassung vom 4. Mai 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmessen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
  - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienerichtmittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
  - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

- (3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

  1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
  2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Becheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Becheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

§ 1a  
Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkinderhäuser, Grundschulförderklassen und
  2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten

Interessant soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird

Envoierte Notbeurteilung § 1b

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkinderbergäten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notfeuerwehr eingerichtet

- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

  1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabhängig sind oder

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Aushnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kinderertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderdzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammenge setzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektor Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungs bereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnunglosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshäftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
  5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
  6. Rundfunk und Presse,
  7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienengüterverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- § 1c  
Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot
- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem

Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

## § 2 Hochschulen, Akademien des Landes

- § 1d**  
**Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**
- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,

2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wieder aufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
  3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und

2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wieder aufgenommen. Bereits begonnenen Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Menschen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8, § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsvorfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studiertauglichkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes vernünftig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Inneministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

- (6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

1. in gerader Linie verwendet sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
  2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
- sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

### § 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
  1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
  2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubengemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektions-

schutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwasschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verbote nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Fußgeldbewehrungen für den Fall von Zu widerhandlungen vorgesehen werden.

### § 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufziehbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassem, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,

7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdienlen,
  2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
7. Autokinos,
8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.
- (4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine enge körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder da-

von abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unter richtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durch führen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landestelle für Straßen technik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,

7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrer gesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf bestehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zu zulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,

#### § 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

## § 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

## § 6

**Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute

Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzusegnen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortfsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboten-Verordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

### § 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innensenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamten und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsameeinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,

### § 7 Betreitungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

- 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
  2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
  3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
  4. (aufgehoben)
  5. (aufgehoben)
  6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
  7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
  8. (aufgehoben)
  9. (aufgehoben)
  10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
  - 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
  11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
  12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
  13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- § 10  
Inkrafttreten

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Kretschmann	Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk	Hauk
Wolf		Hermann
Erler		

**Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ)<sup>1</sup>**

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,

Vom 10. April 2020  
(in der Fassung vom 2. Mai 2020)

Auf Grund von § 3a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBI. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1  
Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung**

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreiseständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haustand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

**§ 2  
(aufgehoben)**

**§ 3  
Aushnahmen von der häuslichen Quarantäne**

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
  2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
    - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
    - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
    - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
    - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
    - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
    - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen
- zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch oder aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder
5. die sich weniger als 48 Stunden oder zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst bis zu fünf Tage im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, ein Umgangsrecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbefürftiger Personen.

<sup>1</sup> Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Reisen nach Satz 1 Nummer 4 sind so zu unternehmen, dass sie bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, den Zielort möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs-, oder Freizeitzwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechungen, wie beispielsweise zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.

- (2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Baden-Württemberg einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.
- (3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.
- (4) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ist hierbei gestattet. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

#### § 4 Vollzug

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung bestimmt sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

#### § 5 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 3 oder 4 oder entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Reisen unternimmt,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert, oder
9. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Baden-Württemberg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

#### § 6 Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

#### § 7 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 10. Mai 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 10. April 2020

Lucha

## „Maischerz“ mal ganz anders: Maibaum trotz Corona aufgestellt



Die offizielle Maibaum-aufstellung fiel dieses Jahr dem Versammlungsverbot zum Opfer. Dennoch kann sich Friolzheim über einen Maibaum freuen. Sozusagen als „Maischerz“ hat ein nicht namentlich bekannter Personenkreis ein Bäumchen ganz im Zeichen der Corona-Pandemie traditionell auf dem Marktplatz aufgestellt: Anstelle der sonst am Baum hängenden Zunftzeichen wurde der Hashtag „# bleibt gesund“ angebracht.

Die Gemeinde dankt den unbekannten Spendern für diese unerwartete, sehr sympathische Aufmerksamkeit!  
Ansonsten blieb es in der diesjährigen Walpurgisnacht vergleichsweise ruhig in der Gemeinde und die sonst üblichen, zweifelhaften Maischerze blieben weitgehend aus. Auch hierfür bedankt sich die Gemeindevorwaltung und vor allem der Bauhof Friolzheim für die Rücksichtnahme!  
Es informiert Sie  
Ihre Gemeindevorwaltung Friolzheim

## Wir bitten um Beachtung

### Spielplätze bleiben noch bis mindestens 11.05.2020 geschlossen

Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung des Landes ist es den Gemeinden in Baden-Württemberg grundsätzlich möglich, ihre kommunalen Spielplätze wieder zu öffnen. Dies stellt dabei eine so genannte „KANN-Bestimmung“ dar und muss nicht zwingend umgesetzt werden. Die Gemeinden haben hierbei einen Ermessensspielraum. Die Gemeinde Friolzheim hat Mitte März aufgrund einer Allgemeinverfügung alle Liegenschaften aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen, darunter auch alle Spielplätze. Diese Allgemeinverfügung und die damit verbundene Schließung der Spielplätze bleibt vorerst weiterhin gültig. Unser kommunaler Bauhof wird in dieser Woche Prüfungen an den Spielgeräten sowie verschiedene Pflegemaßnahmen durchführen, um die Plätze fit für eine etwaige Öffnung zu gestalten. Sollte daneben das Infektionsgeschehen, das in den letzten zwei Wochen gerade im Enzkreis und der Stadt Pforzheim leider wieder an Dynamik gewonnen hat, eine Öffnung zulassen, werden die Spielplätze unter strenger Wahrung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie unter Beachtung des nach wie vor geltenden Versammlungsverbots wieder geöffnet. Diese Öffnung wird an den Spielplätzen eindeutig erkennbar sein.

Bitte bleiben Sie gesund und nehmen Sie die Gefahr, die vom Coronavirus ausgeht, weiterhin sehr ernst!

Es informiert Sie

Ihre Gemeindevorwaltung Friolzheim

## Parkprobleme in der Lehenstraße



Aus dem Bereich der Lehenstraße erreichen uns immer wieder Bilder bzw. Klagen bezüglich der dort inzwischen vorhandenen Parksituation.

Wie auf dem abgedruckten Bild gut erkennbar ist, wird über längere Strecken versetzt geparkt, so dass im Notfall ein Rettungsfahrzeug (Feuerwehr/Notarzt usw.) nicht durchkommt. Auch hat uns schon die Rückmeldung erreicht, dass

das Müllfahrzeug umdrehen musste, ebenso kommt im Winter der Räumdienst nicht durch.

Wir möchten deshalb nochmals an alle Anlieger appellieren, dass nur auf einer Seite geparkt wird. Nachdem früher ausschließlich auf der Südseite (gerade Hausnummern) geparkt wurde, wird darum gebeten, auch zukünftig nur auf dieser Seite zu parken.

Für ihr Verständnis und ihre Mitwirkung bedanken wir uns.

Gemeinde Friolzheim

## Aus der Arbeit des Gemeinderats

### Gemeinderat und Bürgermeister treffen weitere Entscheidungen im Umlaufverfahren

Die aktuelle Lage angesichts der dramatischen Corona-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen haben auch massive Auswirkungen auf die Arbeit des Friolzheimer Gemeinderats. So mussten bereits die Gemeinderatssitzungen vom 16. März und 20. April abgesagt werden. Das nächste „physische“ Zusammentreffen ist nunmehr für den 18. Mai 2020 in der Friolzheimer Festhalle geplant.

Damit das Gremium aber auch in Krisenzeiten wie dieser arbeits- und beschlussfähig bleibt und insbesondere wichtige und unaufschiebbare Entscheidungen nicht liegenbleiben müssen, haben Rat und Verwaltung ihre Arbeitsweise in enger Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Enzkreises kurzfristig umgestellt.

Durch eine Ergänzung des seit Jahren genutzten, digitalen Ratsinformationssystems sind nun auch Umlaufbeschlüsse und Eilentscheidungen gemäß der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in digitaler Form möglich geworden. Da ein regulärer Sitzungsbetrieb im Hinblick auf die geltenden Abstands- und die unerlässlichen Hygieneregeln derzeit nicht möglich erscheint und auch der Einsatz von technischen Hilfskonstruktionen wie der einer Videoübertragung aktuell nicht rechtssicher möglich ist, kann die wichtige und unter normalen Bedingungen selbstverständliche Öffentlichkeitsbeteiligung nur sehr eingeschränkt realisiert werden. Gemeinderat und -verwaltung sind sich dieses Umstands klar bewusst und bedauern diesen Umstand. Gleichzeitig werben beide um das Verständnis der in Friolzheim traditionell an der Ratsarbeit interessierten Öffentlichkeit für diesen leider unumgänglichen Schritt.

*Fortsetzung Seite 19*

**Notruf/Notdienste****Notrufnummern**

Notrufnummer Telefon 112  
 (die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)  
 Polizei und Unfall Telefon 110  
 Feuerwehr Telefon 112

**Notruf der Rettungsleitstelle**

Rettungsleitstelle des DRK  
 Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112  
 Krankentransport, Tel.: 19 222  
 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl.  
 Notdienst, Tel.: 116 117

**Ärztlicher Sonntagsdienst**

Zentrale Notfallpraxis Mühlacker beim Krankenhaus Mühlacker Hermann-Hesse-Str. 43, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 19292. Geöffnet: von Montag bis Freitag, jeweils 18 bis 7 Uhr. Durchgehend von Freitag, 18 bis Montag, 7 Uhr. An Feiertagen beginnt der Dienst am Vorabend des Feiertages um 19 Uhr und endet um 7 Uhr des Folgetages.

**Notfallpraxis Leonberg**

im Kreiskrankenhaus Leonberg Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg, Telefon: 07152 2028000  
 Geöffnet: Samstag, Sonn- und Feiertage 8-22 Uhr in den Räumen der Notfallpraxis im 1. OG.

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

**Apotheken-Notdienste****Samstag, 09.05.2020**

Christoph-Apotheke  
 Christoph-Allee 11,  
 Tel. (07231) 312140, Fax 34289

**Sonntag, 10.05.2020**

Apotheke am Rathaus Neuhausen  
 Pforzheimer Str. 24,  
 Tel. (07234) 980094, Fax. 980095

**Ämter****Rathaus**

(Fachämter):  
 Mo. 08.00 - 12.00 Uhr  
 14.00 - 16.00 Uhr  
 Mi. 09.00 - 12.00 Uhr  
 16.00 - 18.00 Uhr  
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
 Di. + Do. geschlossen  
 Tel.: 07044 9036-0

**Bürgerbüro**

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16.30 Uhr  
 Di.: geschlossen  
 Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr

Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr  
 (nach Vereinb.)

Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr  
 Tel.: 07044 9036-25

**Jugendhaus Friolzheim**

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr  
 Do. 16:00 - 22:00 Uhr  
 16:30 - 18:00 Uhr Teenclub  
 Fr. 16:00 - 22:00 Uhr  
 Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim  
 Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

**Landratsamt Enzkreis**

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr  
 Di. 08:00 - 12:30 Uhr  
 13:30 - 18:00 Uhr  
 Mi. geschlossen  
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr  
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
 Tel.: 07231 308 0

**Öffnungszeiten der Zulassungsstelle**

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr  
 Di.: 08:00 - 12:30 Uhr  
 13:30 - 18:00 Uhr  
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr  
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung.  
 Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de).

**Notar**

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

**Einheitlicher Ansprechpartner**

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim  
 Tel.: 07231 308 9307  
 einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

**Soziale Dienste/Service****Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.**

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige. Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr, Rathausstr. 2, 71299 Wimsheim, Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174. Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

**Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH**

- Familienentlastungsdienst  
 - Pflegehilfe- und Betreuungsdienst  
 - Behindertenhilfe  
 Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416  
 Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

**Beratungsstelle für Hilfe im Alter**

Im consilio, Bahnhofstraße 86  
 75417 Mühlacker, Tel: 07041/8 14 69 - 23

**Essen auf Rädern**

Ansprechpartner: Cornelia Grimmisen, Tel. 07231 1442417  
 Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

**Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen**

Kreisseniorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

**Caritas-Zentrum Mühlacker**

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:  
 Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagvormittag

**Haus der Diakonie**

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

**Pro Familia**

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,

Terminvereinbarung, Geschäftsstelle  
Pforzheim: Tel. 07231 6075860  
Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr  
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

### Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.  
Beratung - Therapie:  
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

### Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim  
Termine nach Vereinbarung  
Telefon: 07231 7788986

### Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34  
info@lilith-beratungsstelle.de  
www.lilith-beratungsstelle.de  
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

### Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim  
Telefon: 07231 589760  
info@dksb-pforzheim.de  
www.dksb-pforzheim.de

### KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

### \*Sterneninsel\* ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 8001008  
mail@sterneninsel.com  
www.sterneninsel.com

### Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker  
Telefon: 07041/8184711  
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de  
www.tagesmuetter-enztal.de

### Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobis

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,  
Tel. 07231 922770

### Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige  
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr  
Wo: Katharinenstraße 22, 71263 Weil der Stadt / Merklingen  
Ansprechpartner:  
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

### Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

### Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

### Jeweils am ersten Mittwoch im Monat von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Foyer der Zehntscheune (Marktplatz 11) Friolzheim.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmision e.V., Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim, Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale), FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de  
www.wichernhaus-pforzheim.de

### bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim  
Telefon: 07231 1394080  
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

### Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos -  
Gesundheitsamt Enzkreis  
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,  
Telefon: 07231 308-9850  
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de  
Sprechzeiten:  
Di. 13:30 - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 - 14:00 Uhr  
Oder nach Vereinbarung.

### AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim  
Telefon 07231 441110  
E-Mail info@ah-pforzheim.de  
Sprechzeiten:  
Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

### Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle  
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim  
Unsere Öffnungszeiten:  
Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 16:00 Uhr  
Do. 08:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr  
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
Terminvereinbarung möglich unter:  
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

### Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Dienstags von 14 – 16 Uhr findet der Sprechtag für Flüchtlinge/Flüchtlingsbetreuung vom Internationalen Bund (IB) im Foyer der Zehntscheune statt.

## Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:  
**www.lokalmatador.de/epaper**



### Impressum Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim

Herausgeber: Gemeinde Friolzheim, Telefon 07044 90360. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Michael Seiß, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim oder Vertreter im Amt - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenanteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Bezugspreis: 16,45 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de  
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvvertrieb.de, Internet: www.gsvvertrieb.de

## *Fortsetzung von Seite 16*

In der Zwischenzeit informieren wir Sie in Form von Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde, auf der Internetseite [friolzheim.de](http://friolzheim.de) sowie im Aushang des Rathauses über die Entscheidungen, die in der sitzungslosen Zeit getroffen wurden. Wir weisen darauf hin, dass diese nicht den ausführlichen Charakter des sonst üblichen Sitzungsberichts haben können und bitten auch dafür um Verständnis!

Die nachfolgenden Umlaufbeschlüsse wurden getroffen, da es sich gemäß § 37 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg um „Gegenstände einfacher Art“ handelt.

### **Umlaufbeschlüsse des Gemeinderats gemäß § 37 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:**

- Umnutzung Wohnhaus, Pforzheimer Straße 80/1, 80/2, und 82

Das Bauvorhaben war bereits in der Sitzung vom 04.11.19 Gegenstand der Beratungen. Ein Einvernehmen wurde damals nicht erteilt. Trotz der zwischenzeitlich eingegangenen Einschätzung des Baurechtsamtes im Enzkreis, das Bauvorhaben sei genehmigungsfähig, blieb die Gemeindeverwaltung bei ihrer ursprünglichen, ablehnenden Haltung und sprach einen entsprechenden Beschlussantrag aus.

Es wurde (erneut) entschieden, das Einvernehmen der Gemeinde nicht zu erteilen.

- Neubau eines Carports, Lindenstraße 18

Der Antragsteller beabsichtigt, an der Westgrenze seines Grundstücks einen Carport zu errichten. Dieser soll südlich des bestehenden Gebäudes und außerhalb des Baufensters gebaut werden. Hierfür ist eine Befreiung nötig.

Es wurde entschieden, die Befreiung zu erteilen.

Die Gemeindeverwaltung dankt an dieser Stelle erneut dem Gemeinderat als oberstem Gremium der Gemeinde ausdrücklich für das große Verständnis und die Bereitschaft, diesen ungewöhnlichen und nicht alltäglichen Weg der Beschlussfassung in diesen schweren Zeiten mitzutragen. Sie ist sich der großen Verantwortung, aber auch des damit verbundenen Vertrauens bewusst. Ein letzter Dank geht an unsere Bevölkerung, die die derzeitigen, großen und einschneidenden Beschränkungen ihres Alltags und der damit verbundenen Maßnahmen sehr gut, diszipliniert und mit großer Überzeugung zum Wohle unserer aller Gesundheit mitträgt.

Es informiert Sie im Namen von Gemeinderat und -verwaltung

Bürgermeister Michael Seiß

**Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung**  
des Landratsamtes Enzkreis



### **Mehr Spaziergänger und mehr Landwirte in Feld und Flur: Landwirtschaftsamt bittet um Rücksichtnahme**

Corona hat das tägliche Leben umgekämpft: Viele Menschen sind zuhause, betreuen ihre Kinder, arbeiten im Homeoffice oder sind betroffen von Kurzarbeit. Bewegung an der frischen Luft entspannt und ist gut für Ge-

sundheit und Abwehrkräfte, das sonnige Wetter tut ein Übriges: In Feld, Wald und Flur sind deutlich mehr Zwei- und Vierbeiner unterwegs als sonst. An die Zweibeiner appelliert das Landwirtschaftsamt deshalb, die Regeln für landwirtschaftlich genutzte Bereiche zu beachten und so die landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsmittelherzeugung zu unterstützen. Diese Regeln sind eindeutig: Nach dem Landesnaturschutzgesetz ist das Betreten von Wiesen und Äckern während der Vegetationszeit generell verboten.

Denn derzeit sind auch die Landwirte verstärkt auf dem Feld, um die Äcker zu bestellen; demnächst werden bereits die Wiesen gemäht. „All diese Arbeiten dienen der Erzeugung von gesunden, regionalen Nahrungsmitteln und sind nicht erst seit der Coronakrise systemrelevant“, betont Corinna Benkel, stellvertretende Leiterin des Landwirtschaftsamts. Dies führt allerdings zu deutlich mehr Begegnungen mit oft sehr breiten landwirtschaftlichen Maschinen. Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer sollten auf den Feldwegen rechtzeitig auf Abstand gehen. „Die Landwirte können auch nicht größere Strecken im Schritt-Tempo fahren, weil sie gerade jetzt ein Riesen-Pensum an Arbeit bewältigen müssen“, wirbt Benkel für Verständnis: „Lassen Sie die Landwirte und Gärtner ihr Tagwerk in Ruhe verrichten, auch wenn es manchmal riecht oder staubt.“

Ein besonderes Ärgernis sind unliebsame Hinterlassenschaften der vierbeinigen Frischluft-Suchenden: „Für viele Hundebesitzer ist es eine Selbstverständlichkeit, das Häufchen einzusammeln und mitzunehmen“, weiß Benkel. Allerdings gebe es immer wieder Zeitgenossen, die volle Kotbeutel in der Landschaft „entsorgen“ oder den Haufen einfach liegenlassen. Dabei stellt Hundekot im Tierfutter eine große Gefahr für die Gesundheit von Nutztieren dar. „Vor allem bei trächtigen Rindern kann die Aufnahme von verunreinigtem Futter zu Fehlgeburten führen“, so Benkel. Vom Ekelfaktor ganz zu schweigen: Auf den Äckern wachsen neben Mais, Raps und Getreide auch frische Produkte wie Salat, Obst und Gemüse, die teils direkt vom Feld in den Hofladen oder den Lebensmittelmarkt kommen.

### **Dr. Linda Koiou neue Leiterin des Verbraucherschutz- und Veterinäramtes – Arbeit ist derzeit von Corona geprägt**

Den Start im neuen Job hatte sie sich anders vorgestellt: „Wie andernorts auch dreht sich derzeit fast alles um Corona. Statt mich einzuarbeiten, ging es eher darum, zusammen mit meinem Team zu schauen, welche Aufgaben gerade absolute Priorität haben und wie wir uns schlagkräftig aufstellen.“ Die 41-jährige Dr. Linda Koiou leitet seit Anfang März nach längerer Vakanz das Verbraucherschutz- und Veterinäramt des Enzkreises. Ihr Amtsvorgänger und langjähriger Chef, Dr. Ulrich Dura, war im Sommer vergangenen Jahres zum Landkreis Göppingen gewechselt. In der Übergangszeit hatte dessen Stellvertreter und Leiter des Sachgebiets Tiergesundheit/Tierschutz, Dr. Walter Horlacher, das Amt kommissarisch geleitet.

Koiou arbeitet schon seit Anfang 2013 als Amtliche Tierärztin für den Enzkreis; seit August 2015 leitete sie das Sachgebiet Lebensmittel- und Fleischhygiene. Im Mai 2013 wurde sie für 18 Monate teilweise zur Stadt Pforzheim und ab Ende 2017 für ein starkes Jahr zum Minis-

terium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg abgeordnet, wo sie für die Lebensmittelüberwachung sowie die Exporte von tierischen Lebensmitteln in Drittländer zuständig war. Darüber hinaus ist die Landesbeamtin schon seit vielen Jahren Mitglied in zahlreichen landesweiten Arbeitsgruppen und als Dozentin an der Landesakademie für Veterinär- und Lebensmittelwesen tätig.

So gesehen ist „die Neue“ eigentlich „ein alter Hase“, wenn es um die Leitung des 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassenden Amtes für Verbraucherschutz- und Veterinärwesen geht, das unter anderem kontrolliert, wie es um die Hygiene in den rund 3800 im Enzkreis registrierten Lebensmittelbetrieben steht. In den vergangenen Tagen ist hier ja bekanntlich die Firma Müller Fleisch mit Sitz in Birkenfeld in den Fokus gerückt – aber nicht mit Blick auf die Einhaltung der Hygieneregeln bei der Verarbeitung, sondern der Quarantänevorgaben, nachdem rund 300 Beschäftigte der Firma positiv auf das neuartige Corona-Virus getestet worden waren.

Regulär sind bei Müller Fleisch insgesamt 15 Tierärzte und sog. Amtliche Fachassistenten (früher: Fleischkontrolleure) des Enzkreises während des Betriebs im Einsatz. „Aktuell tragen sie bei ihrer Arbeit FFP2-Masken, haben Hygienekleidung, die täglich gewechselt wird, und eigene Pausen- und Büroräume“, wie Koiou berichtet. „Für mich trifft das übrigens auch zu. Ich bin im Moment vor Ort bei Müller Fleisch. Ich selbst stehe wie meine Kollegen und alle anderen Mitarbeiter des Betriebs auch unter Quarantäne.“ Das bedeutet, dass sie sich ausschließlich im Betrieb oder zu Hause aufhalten dürfe.

„Trotz der stressigen Situation versuche ich natürlich, kühlen Kopf und meine positive Grundeinstellung zu bewahren. Anders lassen sich die gegenwärtigen Herausforderungen - da spreche ich wahrscheinlich für viele - nicht bewältigen.“ Und sie freut sich schon auf die Zeit nach Corona, wenn sie und ihre Kollegen sich wieder vornehmlich um die Lebensmittel- und Fleischhygiene, den Tierschutz und die Tiergesundheit kümmern können.

#### **Jetzt anmelden zur Videokonferenz am 13. Mai:**

#### **„Datenschutzgrundverordnung – Was Vereine beachten sollten“**

Die Freiwilligenagentur Pforzheim/Enzkreis bietet auch im Jahr 2020 Fortbildungsveranstaltungen für Vereine und Institutionen als auch für ehrenamtlich Engagierte an. Ziel ist es, alle Aktiven für ihre Tätigkeit zu qualifizieren beziehungsweise sie im Hinblick auf ihre Aufgaben zu unterstützen und zu stärken und damit auch ihre wertvolle Arbeit zu würdigen.

Rechtsanwalt Dominik Güneri wird am Mittwoch, 13. Mai, ab 18:30 Uhr über alles Wichtige zum Thema „Die neue Datenschutzverordnung – Was Vereine beachten sollten“ referieren und Fragen beantworten. Aufgrund der Corona-Beschränkungen wird der Vortrag in Form einer Video-Konferenz stattfinden.

Wer Interesse daran hat, sollte sich bei der Freiwilligenagentur FRAG Pforzheim/Enzkreis per Mail an freiwilligenagentur@miteinanderleben.de anmelden. Daraufhin wird ein Link an die Angemeldeten versandt, mit dem sie sich zur Videokonferenz einwählen können. Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der FRAG gibt es im Internet unter [www.frag-pf-enzkreis.de](http://www.frag-pf-enzkreis.de) oder unter Telefon 07231 13331-57.

## **Soziale Dienste**



### **Schwester-Karoline-Haus Friolzheim**

Schulstr. 17

71292 Friolzheim

[skh@altenheimat.de](mailto:skh@altenheimat.de)

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.

Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann an.



*Foto: Schwester-Karoline-Haus*

#### **Aktuelles**

Alle Informationen des Trägers finden Sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat: <https://www.altenheimat.de/aktuelles/>.

#### **SWR Symphonieorchester am Samstag, den 25.4.2020 im Schwester-Karoline-Haus Friolzheim**

Pünktlich um 15 Uhr spielten vier Musiker des Südwestdeutschen Rundfunks, Joachim Bänsch, Josef Weissteiner, Thomas Flender und Wolfgang Wipfler auf ihren Waldhörnern volkstümliche Lieder im Schwester-Karoline-Haus. Das wunderschöne Konzert spielte das Quartett zunächst im Innenhof, wo auch das Betreute Wohnen von ihren Balkonen und Terrassen zuhören konnte.

Im Anschluss ging es dann in den Garten. Bevor das Konzert nach einigen weiteren bekannten Liedern zu Ende ging.

Ein herzliches Dankeschön an den Südwestdeutschen Rundfunk, die Musiker und Herrn Bänsch, der den Kontakt zu uns herstellte.



*SWR Symphonieorchester*

*Foto: SKH*



## Müll / Sperrmüllbörse

**Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.**

*Bitte hier ausschneiden*

### Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

Ja       Nein

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:

Ja       Nein

Suche:     Verschenke:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

*Bitte hier ausschneiden*

## Standesamtliche Nachrichten



### Diamantene Hochzeit

Heinz Günter Wickert und Thea Christine Wickert geb. Hein, Lehenstr. 17, feiern am 06.05.2020 ihre Diamantene Hochzeit.

## Sterbefall

### 1. Mai 2020

Werner Karl Klotz, geboren am 17.09.1923, wohnhaft in der Talstr. 6, Friolzheim

## Müllabfuhrtermine

### Recyclinghof Friolzheim

Der Recyclinghof Friolzheim ist derzeit geschlossen!

Die tagesaktuellen Öffnungszeiten des Recyclinghofs in Wurmberg können Sie unter [www.entsorgung-regional.de](http://www.entsorgung-regional.de) einsehen.

		Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne	Hach	Rund	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Wurmberg	Sonstiges
1	Fr					Maifeiertag		
2	Sa	x				8:30-11:30	13:00-16:00	
3	So							19. KW
4	Mo							
5	Di					14:00-17:30		
6	Mi							
7	Do					14:00-17:30	9:00-12:30	
8	Fr							
9	Sa					13:00-16:00	8:30-11:30	
10	So							20. KW
11	Mo							E-Geräte*
12	Di						14:00-17:30	
13	Mi		x					
14	Do			x		9:00-12:30	14:00-17:30	
15	Fr	x						
16	Sa					8:30-11:30	13:00-16:00	
17	So							21. KW
18	Mo							
19	Di							
20	Mi					14:00-17:30	9:00-12:30	
21	Do							Himmelfahrt
22	Fr					14:00-17:30	9:00-12:30	
23	Sa					13:00-16:00	8:30-11:30	
24	So							22. KW
25	Mo							
26	Di							
27	Mi					9:00-12:30	14:00-17:30	
28	Do							
29	Fr	x				9:00-12:30	14:00-17:30	
30	Sa					8:30-11:30	13:00-16:00	
31	So							Pfingstsonntag 23. KW

## Außenstelle Friolzheim



### Kursbetrieb VHS

Der reguläre Kursbetrieb der Volkshochschule-Pforzheim-Enzkreis ruht wegen der instabilen Corona-Situation bis einschließlich 14. Juni 2020. Schweren Herzens werden alle Kurse, die vor dem 15.03.2020 begonnen haben oder bis zum 14.06.2020 beginnen sollten, vollständig beendet. Die Teilnehmenden werden in den kommenden Wochen schriftlich per E-Mail bzw. Brief über die Gebührenrückzahlung informiert. Kurse des laufenden Semesters, deren Kursbeginn für die Zeit ab dem 15. Juni geplant sind, hofft die vhs, vielleicht mit kleiner Teilnehmerzahl und unter Einhaltung entsprechender Abstandsregeln, durchführen zu können. Grund für beides ist, dass die Abstandsregel

vermutlich auch in der kommenden Zeit einzuhalten ist. Die vhs versucht schon bald und auch in den Sommermonaten weitere Online-Kurse anbieten zu können. Aktuelle Informationen sind im Internet auf [www.vhs-pforzheim.de](http://www.vhs-pforzheim.de) und auf Facebook zu finden. Das vhsHaus ist derzeit geschlossen. Der Teilnehmerservice ist von Mo. bis Fr. von 9 bis 13 Uhr telefonisch unter 07231 3800-0 erreichbar, außerdem per E-Mail unter [info@vhs-pforzheim.de](mailto:info@vhs-pforzheim.de).